

## Gartenpaket I

### (GP I – Fassung 01/2024)

In Ergänzung zu Art. 17 der GHEP „Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH)“, Pkt. 4 gilt als mitversichert:

- Garten- und Werkzeughütten (fix aufgestellt), auch Wellnesseinrichtungen wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine
- Carports am versicherten Grundstück
- Terrassenüberdachungen (fix montiert)
- Pergola, Gartenlauben, Gartenpavillions, gemauerter Griller
- Terrassenheizungen
- Fix montierter Sichtschutz
- Umzäunungen\*
- Müllsammelgefäße am versicherten Grundstück
- Optische Beeinträchtigung durch Hagel an Markisen, Rollläden, Außenjalousien und Sonnensegel\*\*
- Aufstellpools
- Früh- und Hochbeete inkl. Abdeckung, Foliengewächshäuser
- Spielplatzeinrichtungen am versicherten Grundstück
- Solaranlagen, Sonnenkollektoren, Balkonkraftwerke, Photovoltaikanlagen inkl. Technik und Glasbruch\*\*\*

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von € 5.000,- je Schadenfall begrenzt und steht darüber hinaus nur dann zu, wenn nicht aus einer Gebäudeversicherung Ersatz erlangt werden kann.

\* ausgeschlossen: Glaszaun

\*\* Nur bei Wiederherstellung und bis 50% der Höchstentschädigungssumme des Gartenpaket I

\*\*\* ausgenommen am Wohngebäude

Satz- und Druckfehler vorbehalten.